



gemeinsam nicht einsam.

**Verein Sozialwerk Wartstrasse**

# **STATUTEN**

---

**revidiert per 18. März 2018**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Name und Sitz**
- 2. Ziel und Zweck**
- 3. Mittel**
- 4. Mitgliedschaft**
- 5. Erlöschen der Mitgliedschaft**
- 6. Austritt und Ausschluss**
- 7. Organe des Vereins**
- 8. Die Mitgliederversammlung**
- 9. Der Vorstand**
- 10. Die Revisionsstelle**
- 11. Zeichnungsberechtigung**
- 12. Haftung**
- 13. Auflösung des Vereins**
- 14. Inkrafttreten**

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Sozialwerk Wartstrasse" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich die Ausübung der christlichen Diakonie zum Ziel. Dies wird erreicht mit der Einrichtung und des Betriebs eines Treffpunkts für einsame Menschen an der Wartstrasse 11 in Winterthur. Diese Menschen können in sozialer, psychischer oder finanzieller Not sein. Dies ist jedoch keine Bedingung für das Nutzen des Treffpunkts. Die Katholische Kirchgemeinde Winterthur unterstützt den Zweck des Vereins durch Vermietung der genannten Lokalität. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

### Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für das Folgejahr werden jährlich an der Mitgliederversammlung bestimmt. Gastgeber und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Derzeit gelten folgende Beiträge:

- |  |            |
|--|------------|
| ▪ Einzelmitglieder                               | CHF 30.00  |
| ▪ Kollektivmitglieder                            | CHF 100.00 |
| ▪ Mitgliedschaft auf Lebenszeit für Privatperson | CHF 500.00 |

### Erträge aus Untervermietung der Lokalität

Die Lokalität an der Wartstrasse 11 wird während der Woche vom Verein Sozialwerk Wartstrasse nicht benötigt und deshalb zu günstigen Konditionen untervermietet.

### Spenden und Zuwendungen aller Art

Kirchgemeinden, Vereine, Stiftungen, Private

### Defizitgarantie

Der Vinzenzverein der Pfarrei St. Peter und Paul Winterthur unterstützt den Verein mit einer Defizitgarantie. Die Defizitgarantie in der Höhe von CHF 6'000.00 ist gegeben, wenn das Eigenkapital des Vereins Sozialwerk Wartstrasse unter CHF 20'000.00 fällt. Die Defizitübernahme beschränkt sich auf die Summe bis das Eigenkapital wieder CHF 20'000.00 erreicht hat.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche sich jeweils am Wochenende für den Betrieb der Wochenendstube einsetzen. Sie werden "Gastgeber" genannt. Dazu zählen auch die Vorstandsmitglieder. Passivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die sich nicht als "Gastgeber" engagieren. Kollektivmitglieder können natürliche oder

juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben das Stimmrecht für 1 Person. Personen, die sich in besonderem Mass für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch ein Aufnahmegesuche an den Vorstand oder durch die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt sie durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis Ende Kalenderjahr schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Eine mündliche Information an den Vorstand ist ebenfalls akzeptiert. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es ab dem Folgejahr automatisch ausgeschlossen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand; und
- die Revisionsstelle.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder auch den Jahresbericht des Vorstands.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle. Die Vorstandsmitglieder können einzeln in ihr Amt gewählt werden.
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (= 1 Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen). Statutenänderungen unterliegen ebenfalls dem absoluten Mehr.

Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Davon ist eine Person Delegierter der römischkatholischen Kirchenpflege Winterthur bzw. der Pfarrer von St. Peter und Paul.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber, d.h. er verteilt die Aufgaben selber. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.

Der Vorstand trifft sich zweimal jährlich zu einer Vorstandssitzung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Bei Abstimmungen im Vorstand ist das einfache Mehr massgeblich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, welches für die Finanzen zuständig ist.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Bis zu dieser Entscheidung wird das Vereinsvermögen durch das Pfarramt St. Peter und Paul Winterthur treuhänderisch verwaltet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **14. Inkrafttreten**

Die Statuten des Vereins Sozialwerk Wartstrasse wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. August 1997 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie wurden an den Mitgliederversammlungen vom 26. Februar 2004, 18. März 2015 und 18. März 2018 revidiert.

**Ort** Winterthur

**Datum** 18. März 2018

---

**Präsidentin**

Naomi Niggli

**Verantwortliche Finanzen**

Isabella Weibel